

MITGLIED WERDEN

Etting stärken.

Gemeinsam für unsere Bücherei
und eine lebendige Dorfgemeinschaft.



UNSER VEREIN

Aus der Initiative „Rettet die Bücherei“ entstand die Idee zur Gründung des gemeinnützigen Fördervereins Etting e.V., der sich in erster Linie für den Erhalt der katholischen Bücherei St. Michael, aber auch für andere soziale Projekte in Etting einsetzt.

Für uns ist Etting eine lebenswerte Dorfgemeinschaft und soll es bleiben – mit Eurer Hilfe!

Werdet Mitglieder und unterstützt unsere Arbeit mit Eurem Mitgliedsbeitrag in Höhe von 60 Euro im Jahr oder helft uns mit einer Einzelspende.

Förderverein Etting e.V.

Kipfenberger Str. 104, 85055 Ingolstadt Etting

1. Vorsitzender Georg Wacker

georgwacker@gmx.com

SPENDENKONTO:

Sparkasse Ingolstadt Eichstätt
IBAN: DE66 7215 0000 0054 9484 84

SPENDENBESCHEINIGUNG ab 300 Euro Einzelspende, darunter ist der Zahlungsnachweis zur Absetzung von der Steuer ausreichend

BEITRITTSERKLÄRUNG

Vorname / Nachname	Straße / Hausnummer
PLZ / Ort	E-Mail
Telefon (optional)	Geburtsdatum (optional)
Ort / Datum / Unterschrift	Mitgliedsbeitrag: 60 € / Jahr Ich erkenne die Vereinssatzung und den Hinweis zum Datenschutz (beides rückseitig) an.

SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Gläubiger: Förderverein Etting eV **Gläubiger-Identifikationsnummer:** DE91ZZZ00002940341

Mandatsreferenz: wird separat mitgeteilt **Zahlungsart:** wiederkehrende Lastschrift

Ich ermächtige den Förderverein Etting e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Förderverein Etting e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber/in	IBAN
BIC (innerhalb deutschlands optional)	Anschrift Kontoinhaber/in (falls abweichend)
Ort / Datum	Unterschrift Kontoinhaber/in

DATENSCHUTZHINWEIS

Verantwortlicher: Förderverein Etting e.V., Kipfenberger Str. 104, 85055 IN, georgwacker@gmx.com . Wir verarbeiten die auf diesem Formular angegebenen personenbezogenen Daten zur Begründung und Durchführung der Vereinsmitgliedschaft, zur Beitragsverwaltung und zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten. Rechtsgrundlage ist insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b und c DSGVO. Für den Beitragseinzug werden die hierfür erforderlichen Daten an das beauftragte Kreditinstitut übermittelt. Die Daten werden nur so lange gespeichert, wie dies für die genannten Zwecke erforderlich ist bzw. gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen. Betroffene haben insbesondere Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung sowie – soweit die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen – Widerspruch und das Recht auf Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde. Die vollständigen Datenschutzhinweise nach Art. 13 DSGVO sind beim Förderverein erhältlich.

SATZUNG DES FÖRDERVEREINS ETTING E.V.

§ 1 Name

Der Verein führt den Namen Förderverein Etting, nach Eintragung im Vereinsregister mit dem Zusatz e.V.

§ 2 Sitz

Sitz des Vereins ist Ingolstadt-Etting. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ingolstadt unter der Nummer VR 201413 eingetragen. Geschäftsadresse ist das Pfarrbüro der katholischen Kirchengemeinde St. Michael in 85055 Ingolstadt-Etting, Kipfenberger Straße 104.

§ 3 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Zweck des Vereins ist die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke sowie der Volksbildung im Rahmen eines Fördervereins für den Stadtteil Ingolstadt-Etting.

(4) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Unterstützung von Aktivitäten zur Vernetzung von Nachbarschaften, Vereinen, sozialen Einrichtungen und Unternehmen sowie zur Durchführung von Projekten, die das soziale Miteinander stärken (z.B. Stadteilstefte, Bürgercafés etc.). Der Satzungszweck wird weiter verwirklicht insbesondere durch Unterstützung der katholischen Bücherei in ihrer Existenz und ihrem bildungspolitischen und kulturellen Auftrag. Gemäß diesen Zielen wird der Verein in der Zusammenarbeit mit der Bücherei besonders darum bemüht sein:

- durch seine Öffentlichkeitsarbeit die Bücherei noch stärker im Bewusstsein der Bürger und Bürgerinnen zu verankern und das bürgerschaftliche Engagement für die Bücherei zu stärken,
- dazu beizutragen, die (zukünftigen) Räumlichkeiten der Bücherei zu finanzieren,
- den Leistungsstandard der Bücherei durch finanzielle und ideelle Förderung zu erhalten und zu verbessern,
- die Veranstaltungen und Kooperationen der Bücherei zu fördern,
- zur Verbesserung der technischen Einrichtungen beizutragen
- durch geeignete Maßnahmen insbesondere Kinder und Jugendliche für die Benutzung der Bücherei zu interessieren sowie bedürftige Kinder und Jugendliche durch Übernahme deren Büchereigebühren zu unterstützen.

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen oder Personenvereinigungen werden.

(2) Aufnahmeanträge sind in Textform an den/die Vereinsvorsitzende(n) zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 5 Verlust und Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist zum Jahresende unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten gegenüber dem/der Vereinsvorsitzenden schriftlich zu erklären.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt automatisch, wenn drei Jahre lang kein Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde.

(4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- grobe Verstöße gegen Satzung und Interessen des Vereins
- Verstöße gegen satzungsgemäße Beschlüsse der Vereinsorgane.
- Das Mitglied ist vor dem Beschluss zu hören. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Beiträge und Geschäftsjahr

(1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben. Die Höhe des Beitrags wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.

(2) Die Mitgliedsbeiträge sind zum 1. September eines jeden Geschäftsjahres fällig. Abweichend davon sind im Jahr der Vereinsgründung (2026) Mitgliedsbeiträge mit dem Vereinsbeitritt fällig.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 7 Vereinsvermögen

Der Verein erhält seine Mittel aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands
- Entlastung des Vorstands

4. Wahl von mindestens einem, aber bis zu zwei Kassenprüfern

5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge

6. Beschluss über Satzungsänderung

7. Beschluss über Änderung des Vereinszwecks

8. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird regelmäßig einmal pro Jahr einberufen.

Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung verlangt.

(3) Der Vorstand stellt die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung fest. Er beruft die Mitgliederversammlung grundsätzlich in Textform im Sinne des § 126 b BGB unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher ein. Die Mitgliederversammlungen werden von dem/der Vereinsvorsitzenden geleitet.

(4) Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.

(5) Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit die Stimme des/der Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.

(6) Satzungsändernde Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von dem/der Vereinsvorsitzenden und dem/der Schriftführer/in unterzeichnet wird. Das Protokoll ist von der Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 10 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, einem/einer stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens zwei weiteren Mitgliedern, die die Aufgaben des/der Schriftführers/Schriftführerin und des/der Kassenführers/Kassenführerin wahrnehmen sowie bis zu drei Beisitzern/Beisitzerinnen.

(2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder ist allein vertretungsberechtigt, im Innenverhältnis darf der/die stellvertretende Vorsitzende den Verein nur bei tatsächlicher oder rechtlicher Verhinderung vertreten.

(3) Dem Vorstand obliegt die Führung der Vereinsgeschäfte, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens.

(4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt nach Ablauf der Amtsperiode im Amt bis eine Neuwahl stattgefunden hat. Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtsperiode aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen berufen.

(5) Für jedes Vorstandsamt findet ein eigener Wahlgang statt.

(6) Liegt für ein Vorstandsamt nur ein Wahlvorschlag vor, ist geheim zu wählen, wenn ein wahlberechtigtes Mitglied dies beantragt. Liegen für ein Vorstandsamt mehrere Wahlvorschläge vor, ist geheim zu wählen.

(7) Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereint. Bei Stimmengleichheit ist ein neuer Wahlgang erforderlich. Ergibt der zweite Wahlgang ebenfalls Stimmengleichheit, so entscheidet das Los.

(8) Der/die Schriftführer/in hat über jede Sitzung des Vorstands sowie der Mitgliederversammlung ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, das von ihm/ihr und dem/der Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

(9) Der/die Kassenführer/in verwaltet die Kasse des Vereins und führt über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch. Er/Sie hat der Mitgliederversammlung einmal im Jahr einen Rechenschaftsbericht zu erstatten.

(10) Die Mitglieder des Vorstands haben keinen Anspruch auf Vergütung für ihre Tätigkeit.

(11) Beschlüsse des Vorstands bedürfen der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

(12) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen jeder Art für den Verein zu ermächtigen.

§ 11 Auflösung

(1) Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung des Vereinszwecks kann durch die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von mindesten drei Viertel der versammelten Mitglieder beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde Ingolstadt-Etting, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 7. Juli 2026 in Ingolstadt-Etting von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.